

**KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
DER MAGISTRAT**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Az: 61 40

Amt 61 Mi/GH

Datum 07.03.2005

Drucksachen Nr. 2423/2005

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		

Betreff:

**Befreiungsantrag der Eheleute Susanne Kolb-Wachtel und Thomas Wachtel
für das Anwesen Schwalbacher Straße 21, Königstein, Gemarkung Mammolshain,
Flur 5, Flurstück 754**

Bauvorhaben:

Errichtung eines Carports an der Grundstücksgrenze

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat befreit von der Stellplatzsatzung in Bezug auf den 5,0 m – Abstand zur Grundstücksgrenze auf 2,0 m.

Begründung:

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 34 BauGB.

Die Antragsteller beantragen die Errichtung eines Carports direkt an der Grundstücksgrenze. Der Carport ist gemäß § 55 Hessische Bauordnung genehmigungsfrei. Da jedoch die Stellplatzsatzung der Stadt Königstein im Taunus nicht eingehalten wird, ist eine Befreiung von der Stellplatzsatzung erforderlich.

Im Umfeld ist die Garage eines Anwesens näher als 5,0 m (ca. 2,0 m) an der Grundstücksgrenze zur Straße errichtet worden.

Wir empfehlen, auch in diesem Fall einer Befreiung von der Stellplatzsatzung auf 2,0 m Abstand zur Straße zu erteilen.

Fricke
Bürgermeister